

Auflösung und Löschung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (durch Beschluss der Gesellschafterversammlung)

1. Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 821 - 826 OR) und Anmeldung beim Handelsregister

Die Gesellschafterversammlung beschliesst in öffentlicher Urkunde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) aufzulösen. Mit diesem Beschluss beginnt die Phase der Liquidation, in welcher keine Geschäftstätigkeit mehr stattfindet. Die an der Gesellschafterversammlung gewählten, mit Einzel- oder Kollektivunterschrift ausgestatteten, Liquidatoren führen die Liquidation durch.

Die Geschäftsführer sind dafür verantwortlich, dass die Auflösung der Gesellschaft beim Handelsregister angemeldet wird.

Als **Belege** sind einzureichen:

- Handelsregisteranmeldung betreffend Auflösung (unterzeichnet von einem Geschäftsführer mit Einzelunterschrift oder von zwei Geschäftsführern);
- Öffentliche Urkunde über den Auflösungsbeschluss der Gesellschafterversammlung und die Wahl der Liquidatoren, inklusive Bestimmung des Zeichnungsrechts;
- Wahlannahmeerklärungen der Liquidatoren; und
- Beglaubigte Unterschriften (inkl. Pass-/ID-Kopie) der Liquidatoren.

2. Durchführung der Liquidation und des Schuldendrufs sowie Verteilung des Liquidationserlöses

Die Liquidatoren haben die notwendigen Liquidationshandlungen vorzunehmen. Insbesondere verlangt das Gesetz obligatorisch, dass die Liquidatoren nach Eintragung der Auflösung im Handelsregister **einen Schuldeneruf** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publizieren. Der Schuldeneruf kann im Internet unter www.shab.ch bzw. www.amtsblattportal.ch publiziert werden.

Nach Bezahlung aller Schulden wird der Liquidationsüberschuss unter den Gesellschaftern verteilt (gemäss Statuten). Die Verteilung darf **frühestens ein Jahr nach Publikation des Schuldendrufs** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) stattfinden.

3. Löschung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Anmeldung beim Handelsregister

Haben die Liquidatoren ihre Tätigkeit beendet, müssen sie die Löschung der Gesellschaft beim Handelsregister anmelden. Diese Anmeldung kann jedoch **frühestens ein Jahr nach Publikation des Schuldenrufs** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfolgen.

Als **Beleg** ist einzureichen:

- Handelsregisteranmeldung betreffend Löschung (unterzeichnet von allen Liquidatoren) mit der Bestätigung, dass die Liquidation beendet und die Publikation des Schuldenrufs erfolgt ist.

Das Handelsregister holt bei der eidgenössischen und der kantonalen Steuerverwaltung eine Löschungsbewilligung ein und kann die Gesellschaft erst nach deren Eingang definitiv löschen.